

# Haushaltssatzung der Stadt Krefeld

## für die Haushaltsjahre 2024 und 2025

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2024 und 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

2024 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.096.167.054	Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.143.820.801	Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	22.464.883	Euro
somit auf	1.121.355.918	Euro

2025 mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.101.602.844	Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.171.009.628	Euro
abzüglich globaler Minderaufwand von	22.998.250	Euro
somit auf	1.148.011.378	Euro

im Finanzplan

2024 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.049.527.359	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan)	1.061.625.172 22.464.883	Euro Euro

2025 mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.052.964.122	Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von im Ergebnisplan)	1.087.409.992 22.998.250	Euro Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der  
Investitionstätigkeit

2024 auf	38.730.531 Euro
2025 auf	41.044.152 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
Investitionstätigkeit

2024 auf	77.716.335 Euro
2025 auf	95.656.797 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit

2024 auf	838.985.804 Euro
2025 auf	854.612.645 Euro

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der  
Finanzierungstätigkeit

2024 auf	815.027.760 Euro
2025 auf	814.599.760 Euro

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist,  
wird in

2024 auf	38.985.804 Euro
2025 auf	54.612.645 Euro

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investi-  
tionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird in

2024 auf	173.744.400 Euro
2025 auf	0 Euro

festgesetzt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird in

2024 auf	25.188.864 Euro
2025 auf	46.408.534 Euro

festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 520.000.000 Euro festgesetzt.

#### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.
  - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 533 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 480 v. H.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 265 v. H.
  - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 533 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 475 v. H.

#### § 7

(entfällt)

## § 8

- a) Von dem in § 2 ausgewiesenen Gesamtbetrag für aufzunehmende Kredite sind
- |   |                 |
|---|-----------------|
| - zur Finanzierung von Investitionen der kostenrechnenden Einrichtungen |                 |
| in 2024   | 1.768.125 Euro  |
| in 2025   | 3.214.800 Euro  |
| - zur Finanzierung von Investitionen für den übrigen Haushalt           |                 |
| in 2024   | 37.217.679 Euro |
| in 2025   | 51.397.845 Euro |
- bestimmt.
- b) Die Verwaltung wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 ergänzende Verträge zur Sicherung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken abzuschließen.
- c) Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 4 Abs. 4 S. 3 KomHVO wird auf 50.000 Euro, bezogen auf den Gesamtauszahlungsbedarf, festgelegt.

## § 9

Es gelten die Bewirtschaftungsgrundsätze gemäß Anlage zum Haushaltsplan.